

Juristische Arbeitshilfe für die Beratung von Asylbewerber*innen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgung und Menschenhandel

Von

Karen Chautard, Rechtsanwältin Oberursel (Taunus)

Berlin, Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (im Folgenden: GFK)	5
A.	Ansatzpunkt „Begründete Furcht vor einer Verfolgung“	6
1)	Wann liegt eine Verfolgungshandlung vor?	6
2)	Wann ist eine Furcht begründet?	12
B.	Ansatzpunkt „Verfolgungsgründe nach Genfer Flüchtlingskonvention“	15
C.	Ansatzpunkt „Fehlender staatlicher Schutz vor Verfolgung“	24
D.	Ansatzpunkt „Keine innerstaatliche Fluchtalternative“ (zumutbarer interner Schutz i.S.d. § 3 e AsylG)	26
E.	Ausschlussgründe (§ 60 Abs. 8 AufenthG)	29
III.	Subsidiärer Schutz	30
IV.	Abschiebungsverbote	32
A.	§ 60 Abs. 5 AufenthG (Menschenrechtsverletzungen)	32
B.	§ 60 Abs. 7 (Krankheit als Abschiebungshindernis)	35
V.	Fazit	37
VI.	Quellenverzeichnis	38
VII.	Urteilsverzeichnis	38
	Impressum.....	40

I. Vorbemerkung

Den Anstoß zu diesem Leitfaden gaben Diskussionen der Beratungspraxis der im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) zusammengeschlossenen spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene¹ von Menschenhandel (im Folgenden: Fachberatungsstelle). Im Rahmen des regelmäßigen Austauschs der Praxis waren die in Bundesamtsbescheiden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) bzw. Verwaltungsgerichtsentscheidungen benannten Gründe für positive bzw. negative Asylentscheidungen Thema. Dabei wurde deutlich, dass diese sich teilweise widersprechen bzw. ähnliche Fallkonstellationen sehr unterschiedlich beschieden werden.

Gegenstand der Untersuchung ist die Auswertung von Bundesamtsbescheiden und Gerichtsentscheidungen, die von den Fachberatungsstellen zur Verfügung gestellt wurden oder in der KOK-Rechtsprechungsdatenbank zu finden sind. Der folgende Leitfaden wurde mit dem Ziel verfasst, die Fachberatungsstellen durch die rechtliche Prüfung eines Asylantrags zu führen und anhand von Beispielen aus der Entscheidungspraxis aufzuzeigen, worauf es bei den verschiedenen Prüfungsschritten jeweils ankommt. Fachberatungsstellen sollen damit in die Lage versetzt werden, Betroffene von Menschenhandel bestmöglich auf ihr Asylverfahren vorzubereiten und in ihrem Verfahren zu begleiten.

Einen Schwerpunkt der Handreichung bildet der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (siehe Kapitel II.), es werden aber auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten behandelt (siehe Kapitel III. und IV.). Sie spielen in der Praxis der Fachberatungsstellen eine große Rolle. Auf den Antrag auf Asylgewährung gemäß § 2 Asylgesetz (im Folgenden: AsylG) geht der Leitfaden wegen der geringen praktischen Relevanz dieser Schutzform nicht ein. Die Flüchtlingseigenschaft bietet erhebliche Vorteile in Bezug auf Rechte und Sicherheit. Anerkannte Flüchtlinge erhalten – wie inzwischen subsidiär Schutzberechtigte auch – zunächst einen Aufenthaltstitel für drei Jahre. Anerkannte Flüchtlinge profitieren im Gegensatz zu subsidiär Schutzberechtigten und Inhabern von Abschiebungsverboten von abgesenkten Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Weitere wesentliche Vorteile der Flüchtlingseigenschaft im Vergleich zu den anderen Schutzformen sind der erleichterte Familiennachzug sowie der Anspruch auf Erteilung eines Flüchtlingspasses.

Fachberatungsstellen unterstützen eine Vielzahl von Betroffenen aus Drittstaaten, bei denen die Ausbeutung vor oder auf der Flucht stattfand. Da Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel an ihre Aussagebereitschaft und Kooperation in einem Strafverfahren in Deutschland geknüpft sind,

¹ In diesem Leitfaden wird der Begriff „Betroffene“ genutzt. Der Begriff „Opfer“ ist gerade im Kontext von sexualisierter Gewalt umstritten. Er legt in der Alltagssprache eine Passivität, Ohnmacht und mitunter auch Abwertung der gemeinten Person(en) nahe. Im Folgenden wird der Begriff Opfer lediglich in direkten Zitaten von Gesetzestexten, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien o.ä. und bei feststehenden juristischen Begriffen wie z.B. „Opferrechte“ verwendet.

haben Betroffene, die im Ausland ausgebeutet wurden, häufig keinen Zugang zu diesem Titel und den damit verbundenen Rechten. Dennoch besteht häufig die Gefahr, dass sie bei ihrer Rückkehr erneut Betroffene von Menschenhandel und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt werden. Daher beantragen viele Betroffene Asyl bzw. die Flüchtlingseigenschaft, um Schutz und eine Bleibeperspektive in Deutschland zu erhalten.

Auf Wunsch des KOK wurden die Ausführungen in dem Leitfaden besonders auf Betroffene von Menschenhandel aus Ländern Westafrikas ausgerichtet, da ein Großteil der Klient*innen in der Beratungspraxis aus diesen Ländern stammt.

Überwiegend werden Gerichtsentscheidungen zitiert und erörtert, die die Position der Antragstellerinnen stützen und die Praxis in der Beratung unterstützen. Die ausgewählten Fallbeispiele spiegeln nicht die allgemeine Entscheidungspraxis wider.

Hervorhebungen in Zitaten stammen von der Verfasserin. Die folgenden Ausführungen beleuchten die nach Auffassung der Verfasserin wesentlichen Aspekte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Leitfaden spricht meist von Frauen oder weiblichen Personen, da die meisten Fachberatungsstellen Frauen in Fällen der sexuellen Ausbeutung beraten.

II. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (im Folgenden: GFK)

Der Flüchtlingsschutz ist in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 verankert und hat sich in den folgenden, für die Rechtslage in Deutschland relevanten Regelungen niedergeschlagen:

- Art. 9 ff. der Richtlinie 2011/95/EU (auch Qualifikationsrichtlinie)
- §§ 3 ff. AsylG
- § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: AufenthG)

Ansatzpunkte der genannten Vorschriften für die Anerkennung als Flüchtling sind:

- A. Die begründete Furcht einer Person vor einer bestimmten Verfolgung ...**
- B. wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung,**
- C. wenn der Staat oder staatliche Organisationen keinen Schutz bieten können**
- D. und keine inländische Fluchtalternative existiert.**
- E. Ausschlussgründe dürfen nicht vorliegen.**

Der Leitfaden wird sich immer wieder auf die Richtlinie „geschlechtsspezifische Verfolgung“ des UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) beziehen. Diese erläutert u.a., dass Menschenhandel und Ausbeutung zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann:

„Es steht außer Zweifel, dass Vergewaltigung und andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, etwa Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgiftproblematik, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, häusliche Gewalt und Menschenhandel, Handlungen sind, die große Schmerzen und - sowohl psychisches als auch körperliches - Leid verursachen.“²

Und speziell zum Menschenhandel führt sie aus:

*„Manche Frauen oder Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, haben mitunter Anspruch auf Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention. Die **Anwerbung** von Frauen oder Minderjährigen **durch Nötigung oder Täuschung für die Zwecke der Zwangsprostitution oder der sexuellen Ausbeutung** ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt oder des geschlechtsspezifischen Missbrauchs und kann den Betroffenen sogar das Leben kosten. Sie ist als eine Form der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung anzusehen. Sie kann für eine Frau auch eine erhebliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit bedeuten, wenn sie mit Entführung, Zwangsverwahrung und/oder der Wegnahme des Reisepasses oder anderer*

² UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002), Rn. 9.

*Personaldokumente einhergeht. Frauen und Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, können auch nach ihrer Flucht und/oder Rückkehr großen Folgerisiken ausgesetzt sein, etwa Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändler*innen oder Einzelpersonen, dem Risiko, erneut Menschenhändlern in die Hände zu fallen, der massiven Ausgrenzung durch die Gemeinschaft oder die Familie oder schwerer Diskriminierung.“³*

Wichtiger Referenzrahmen für diesen Leitfaden ist an mehreren Stellen das richtungsweisende Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) anlässlich eines Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichts Sofia-Stadt/Bulgarien, welches sich mit der Auslegung von mehreren Artikeln der Richtlinie 2011/95/EU befasst. Der EuGH stellt in einer Grundsatzentscheidung klar, dass Frauen eines bestimmten Herkunftsstaates insgesamt als eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2011/95/EU angesehen werden können. Es wurde ausführlich begründet, dass Betroffenen, die in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechtes, physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich „sexueller⁴ oder häuslicher Gewalt“, ausgesetzt sind und „begründete Furcht“ vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland haben, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könne.⁵

A. Ansatzpunkt „Begründete Furcht vor einer Verfolgung“

In den für diese Untersuchung gesichteten Entscheidungen wird der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution in seinen verschiedenen Ausprägungen meistens als **Verfolgungshandlung** anerkannt (womit die erste Voraussetzung A. 1) erfüllt wäre).

In einigen Fällen wird zwar gesehen, dass die Antragsteller*innen (im Folgenden: Ast.) Betroffene von Menschenhandel geworden sind, es werden jedoch auf dieser Prüfungsebene oft Gründe gefunden, die gegen die Wahrscheinlichkeit sprechen, dass sich eine solche Tat wiederholen könnte (sog. *Reviktimisierung*) oder dass die Ast. bei einer Rückkehr in das Herkunftsland Vergeltungsmaßnahmen oder Stigmatisierungen ausgesetzt wären (sog. *Sekundärviktimisierung*). Insofern wird die *begründete Furcht* vor einer Verfolgungshandlung verneint.

Unter 1) wird die Verfolgung bzw. *Verfolgungshandlung* (wird in diesem Kontext synonym verwendet) definiert und die Entscheidungspraxis diesbezüglich beispielhaft dargelegt. Es muss ferner eine *begründete Furcht* vor dieser Verfolgungshandlung bestehen. Wann dies der Fall ist, wird unter 2) ausgeführt.

1) Wann liegt eine Verfolgungshandlung vor?

Der Begriff der Verfolgung (Verfolgungshandlung) wird in § 3a AsylG näher definiert. Verfolgungshandlungen sind gegen den einzelnen Menschen gerichtete Handlungen, die so

³ Ebd.: Rn. 18.

⁴ Der KOK nutzt den Begriff „sexualisierte Gewalt“ und nicht „sexuelle Gewalt“, da mit sexualisierter Gewalt keine gewalttätige Form der Sexualität, sondern eine sexualisierte Form der Gewalt gemeint ist. Der Fokus liegt nicht auf sexuellen Motiven, sondern auf einer Machtdemonstration.

⁵ Vgl. EuGH, C 621/21 v. 16.01.2024.

gravierend sind, dass sie vereinzelt oder in der Folge mit anderen Handlungen zu einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten führen.

§ 3a Abs. 2 AsylG stellt klar:

„Als Verfolgung [...] können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

- 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt [...]*
- 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen [...].“*

In den gesichteten Entscheidungen werden die in Rn. 18 der UNHCR-Richtlinie genannten Handlungen als Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3 AsylG angesehen. Insbesondere ist die „Anwerbung“ im Rahmen des Menschenhandels als Verfolgungshandlung anerkannt.⁶

Damit ist auch in den Fällen von einer Vorverfolgung im Herkunftsland auszugehen, in denen die **Anwerbung im Herkunftsland**, die Zwangsprostitution aber erst in anderen Durchgangstaaten oder in der EU stattgefunden hat. Die Verfolgung im Herkunftsland wird auch als Vorverfolgung bezeichnet, da sie vor der eigentlichen Flucht stattfand.

PRAXISTIPP

Auffallend ist, dass die Ast. nicht selten vor dem Verfolgungsgeschehen „Menschenhandel“ bereits andere Verfolgungshandlungen wie FGM_C (Female Genital Mutilation_Cutting)⁷ und Zwangsverheiratungen erlebt haben, die das Bundesamt und die Gerichte jedoch nicht immer aufgreifen.

Dies ist insofern relevant, als eine aus dem Verfolgungsgeschehen „Menschenhandel“ herrührende und noch andauernde Gefahr in vielen Fällen (z.B. aufgrund des Zeitablaufs) verneint wird. Ist die Ast. aber auch unabhängig vom Verfolgungsgeschehen „Menschenhandel“ anderen Verfolgungshandlungen ausgesetzt, müssen diese ebenfalls möglichst detailliert vorgetragen werden, da sie möglicherweise geeignet sind, den Flüchtlingsschutz (mit) zu begründen.

Fallbeispiel 1 (Bundesamtsbescheid 1⁸):

Die Ast. ist eine äthiopische (muslimische) Staatsangehörige, die im Herkunftsland Opfer einer Gruppenvergewaltigung wurde. Daraus ging ein uneheliches Kind hervor. Ihre Familie hat sie wegen

⁶ Vgl. UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002), Rn. 18.

⁷ Der englische Begriff FGM_C wird oft mit „weiblicher Genitalverstümmelung“ oder „weiblicher Beschneidung“ übersetzt. Ob man den Begriff Verstümmelung oder Beschneidung nutzt, wird international wie auch in Deutschland kontrovers diskutiert. Der KOK überlegt gerade in einem internen Prozess, welcher Begriff angemessen ist und nutzt bis dahin FGM_C.

⁸ Im Folgenden wird auf mehrere Bescheide des Bundesamtes Bezug genommen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Aktenzeichen hier nicht angegeben, da die Bescheide nicht öffentlich zugänglich sind. Auf Anfrage und nach sorgfältiger Abwägung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann Einsicht gewährt werden.

des unehelichen Kindes aus dem Familienverband ausgeschlossen und nach Saudi-Arabien geschickt, wo sie Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung wurde. Bei einer Rückkehr befürchtet sie, erneut am Rande der Gesellschaft leben zu müssen und abermals Betroffene von sexualisierter Gewalt zu werden.

Das Bundesamt hat bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft an folgende Verfolgungshandlungen angeknüpft:

- Gruppenvergewaltigung
- Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung.

In Bezug auf die Gruppenvergewaltigung hat das Bundesamt den Flüchtlingsschutz abgelehnt, da keine Verfolgung wegen eines Konventionsgrundes ersichtlich sei, es handele sich schlicht um kriminelles Unrecht. Zu einer möglichen Gegenargumentation zu diesem Einwand siehe ausführlich unter Seite 20.

In Bezug auf den Menschenhandel war für das Bundesamt nicht erkennbar, dass die Ast. bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien unmittelbar erneut von den Menschenhändler*innen ausgebeutet werden würde, da diese in Saudi-Arabien agierten. Damit ist aus Sicht des Bundesamts die Furcht vor einer erneuten Verfolgung durch Menschenhandel nicht begründet.

Vorliegend ist jedoch eine weitere Verfolgungshandlung in den Blick zu nehmen: Die Antragstellerin wurde von der Familie verstoßen und stigmatisiert und hat als alleinstehende Frau und Mutter eines unehelichen Kindes aus ihrer Sicht keine Möglichkeit, sich in der äthiopischen Gesellschaft eine Existenz aufzubauen. Dies stellt eine schwerwiegende Diskriminierung der Ast. dar.

PRAXISTIPP

Auch psychische Gewalt in Form von Diskriminierung oder Stigmatisierung kann als Verfolgungshandlung im Sinne der GFK gelten.

Die Diskriminierung, der Ausschluss der Frau aus dem Familienverband, kann psychische Gewalt darstellen, vor allem in Gesellschaftsordnungen, in denen die Zugehörigkeit zu dem Familienverband das Überleben sichert. Als physische und psychische Gewalt i.S.d. § 3 a Abs. 2 Nr. 1 AsylG ist eine Vielzahl möglicher Handlungen vorstellbar, die **Verfolgungscharakter durch die Intensität der Beeinträchtigung** gewinnen.⁹

Dazu, wann Diskriminierung den Tatbestand der Verfolgung erfüllen kann, führt das UNHCR Folgendes aus:

„Während im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass „bloße“ Diskriminierung in der Regel nicht als Verfolgung gelten kann, könnte eine systematisch betriebene Diskriminierung oder Benachteiligung in ihrer kumulativen Wirkung sehr wohl Verfolgung bedeuten und internationalen Schutz rechtfertigen. Verfolgung liegt etwa dann vor, wenn die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich bringen, welche die betroffene Person in

⁹ Vgl. Barden, Stefan (2021), Rn. 52.

*hohem Maße benachteiligen, z.B. eine erhebliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, des Rechts auf Religionsausübung oder des Zugangs zu verfügbaren Bildungseinrichtungen.*¹⁰

Das Bundesverwaltungsgericht stellt hohe Anforderungen an die Verfolgungsintensität. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird auf Personen beschränkt, die Gefahr laufen, einer **schwerwiegenden Verweigerung oder einer systemischen Verletzung ihrer grundlegendsten Rechte** ausgesetzt zu werden, und deren Leben in diesem Land dadurch unzumutbar geworden ist.¹¹

Die knappe Wiedergabe des Sachverhalts im Bundesamtsbescheid reicht nicht aus, um abschließend zu beurteilen, ob die Umstände der Stigmatisierung der Ast. ein Ausmaß erreicht hatten, das eine schwerwiegende Verletzung ihrer grundlegenden Rechte im o.g. Sinne darstellte. Dafür spricht allerdings, dass die Ast. infolge des Verstoßes das Land verlassen musste und Opfer von Menschenhandel wurde. Die Ast. hat in ihrer Anhörung ausgeführt, dass sie bei einer Rückkehr befürchtet, erneut am Rand der Gesellschaft leben zu müssen und erneut Betroffene von sexualisierter Gewalt zu werden. Zudem habe erst die Diskriminierung in der Form des Ausschlusses aus dem Familienverband dazu geführt, dass die Ast. Betroffene von Menschenhandel wurde.

Anhand von Erkenntnismitteln zu Äthiopien könnte eventuell auch diese Befürchtung der Ast. untermauert werden, sofern sich aus diesen ergibt, dass Ächtung und Stigmatisierung in Äthiopien die Gefahr bergen, dass eine Frau Betroffene von (sexualisierter) Gewalt wird.

In Bezug auf den Irak und Nigeria gibt es Verwaltungsgerichtsurteile, in denen festgestellt wird, dass alleinstehende Frauen in diesen Ländern von Prostitution und sexueller Ausbeutung bedroht sind (siehe unter A 2).

PRAXISTIPP

In einer vergleichbaren Konstellation sollte die Stigmatisierung und Ächtung hervorgehoben und so detailliert wie möglich dargestellt werden, da auch dieser Sachverhalt eine für den Flüchtlingsschutz relevante Verfolgungshandlung darstellen kann. Dies kann beispielsweise durch eine Stellungnahme mit relevanten Erkenntnismitteln und durch eine Vorbereitung der Betroffenen auf die Anhörung beim Bundesamt erfolgen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in Anerkennungsverfahren zu Äthiopien oft eine inländische Fluchtalternative bejaht wird (siehe Unterkapitel D), da angenommen wird, dass eine Frau in einer Großstadt wie Addis Abeba vor Verfolgung sicher ist und sich dort eine Existenz aufbauen kann. Da das Bundesamt in dem beschriebenen Fall den subsidiären Schutz zuerkannt hat, hat die Ast. darauf verzichtet, gegen den Bescheid vorzugehen und eine sog. Aufstockungsklage einzureichen. Denn angesichts der Entscheidungspraxis zur inländischen Fluchtalternative in Äthiopien, die ebenfalls dem subsidiären Schutz entgegensteht, hatte die Ast. mit dem Bescheid wohl den (den Umständen entsprechenden) bestmöglichen Schutz erhalten.

¹⁰ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002), Rn. 14.

¹¹ Vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 09.11.2023.

Fallbeispiel 2 (Urteil VG Berlin VG 17 K 101/20 A):

Eine nigerianische Frau wurde Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution. Die Klägerin hatte ihre Klage gegen den ablehnenden Bundesamtsbescheid im Hinblick auf Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz zurückgenommen, sodass es im Urteil keine Ausführungen dazu gibt, wie die Wiederholungsgefahr in Bezug auf den Menschenhandel eingeschätzt wurde. Das Gericht hat ein Abschiebungsverbot aufgrund der psychischen Erkrankung der Klägerin gewährt und erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin in Nigeria bereits körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt erlebt hat. Ihre Kinder wurden ihr seitens der Familie ihres verstorbenen Mannes entzogen und sie wurde im Herkunftsland durch Menschenhändler*innen ausgebeutet.¹²

PRAXISTIPP

Auch solche früheren Verfolgungshandlungen, die durch den Menschenhandel überlagert wurden, sollten im Rahmen des Asylverfahrens erwähnt und dargestellt werden.

Die Geschichte der Klägerin zeigt, dass Menschenhändler*innen in vielen Fällen die Schutzlosigkeit von Frauen ausnutzen, die darin begründet sein kann, dass sie bereits Verfolgungshandlungen erlebt haben, bevor sie Betroffene von Menschenhandel wurden.

PRAXISTIPP

Man könnte hier wie folgt argumentieren: Wenn die Schutzlosigkeit der Ast., die dazu geführt hat, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden ist, weiterhin besteht, zum Beispiel weil nach wie vor kein schützender Familienverband existiert, die Frau traumatisiert ist, die Frau nicht in der Lage ist, selbst für sich zu sorgen etc., dann besteht weiterhin die Gefahr, dass die Ast. erneut Betroffene von geschlechtsspezifischer Verfolgung wird. Diese Wahrscheinlichkeit ist umso größer, je mehr geschlechtsspezifische Gewalt eine Person bereits erlebt hat.

Fallbeispiel 3 (Urteil VG Magdeburg 6 A 40/19):

Eine Nigerianerin, Betroffene von Menschenhandel, wurde im Alter von ca. drei Jahren beschnitten, im Alter von 15 Jahren vergewaltigt. Außerdem wurde sie als Hausgehilfin im Alter von zehn bis zwölf Jahren in einem fremden Haushalt „qualvoll behandelt“ (z.B. mit heißer Suppe übergossen). Die Vergewaltigung hatte sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt nicht erwähnt, sondern erst im gerichtlichen Verfahren. Das führt das Verwaltungsgericht auf ihre Traumatisierung zurück sowie auf den Umstand, dass dieses zurückliegende Geschehen von dem neueren Geschehen, das ihr als Betroffene des Menschenhandels mit dem Zweck der sexuellen Ausbeutung in der Bundesrepublik Deutschland widerfahren ist, überlagert wurde.

Auch dieser Fall zeigt, dass eine Frau erst Betroffene von Menschenhandel geworden ist, nachdem sie mehrere Formen der (geschlechtsspezifischen) Verfolgung erlitten hatte: FGM_C, Vergewaltigung, psychische Gewalt. Der Fall macht deutlich, dass zwischen der Vulnerabilität von Frauen und der Verfolgung durch Menschenhändler*innen ein Kausalzusammenhang bestehen kann. So bejaht das VG Magdeburg in seinem Urteil die Flüchtlingseigenschaft der Frau zum einen deshalb, weil es

¹² Vgl. VG Berlin, VG 17 K 101/20 A v. 01.06.2023.

mehrere Kontaktaufnahmen der Täter*innen zu den Eltern der Klägerin gegeben habe und daher ein Racheakt zu befürchten sei (Stichwort: *Sekundärviktimsierung*), zum anderen aber – und das ist für die eben genannte Argumentation relevant – weil:

*„[...] es aus Sicht des erkennenden Gerichts unzweifelhaft ist, dass die Menschenhändler und ihre Netzwerke in der Lage sind, **Armut und Ungebildetheit ihrer Opfer** und der Familienangehörigen ihrer Opfer für ihre Machenschaften auszunutzen und ihren Forderungen durch psychischen Druck bzw. Gewaltanwendung nachhaltig Ausdruck zu verleihen.“¹³*

Das Gericht erkennt an, dass es spezielle risikoerhöhende Faktoren gibt, die Betroffene gegenüber Menschenhändler*innen vulnerabler machen. Zu diesen Faktoren zählen nach Ansicht des Gerichts beispielsweise mangelnde Bildung, Armut, mangelnder familiärer Rückhalt, Nachstellungen gegenüber Familienangehörigen und das Vorliegen posttraumatischer Belastungsstörungen. All dies treffe auf die Klägerin zu, die aufgrund patriarchalischer Einstellungen keinerlei Schulbildung erhalten habe und bereits im Kindesalter als Arbeitskraft ausgebeutet worden sei.

PRAXISTIPP

Es müssen alle Umstände und früheren Geschehnisse in den Blick genommen werden, die der Ast./Klägerin im Herkunftsland seit ihrer Geburt widerfahren sind (auch eine eventuelle Beschneidung). Denn in manchen Fällen offenbaren diese eine besondere Vulnerabilität, die die Frau gegenüber den Menschenhändler*innen schutzlos macht.

Auch wenn eine Wiederholung der spezifischen Verfolgungshandlung in Bezug auf den Menschenhandel nicht anzunehmen oder eine Vergeltung nicht zu befürchten ist, kann je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls dargelegt werden, dass die Ast./Klägerin vor dem Hintergrund ihrer besonderen Vulnerabilität eine erneute sexualisierte Gewalt oder eine andere geschlechtsspezifische Verfolgung zu Recht befürchtet.

Selbst wenn der Vortrag aus Sicht des Bundesamts/des zuständigen Gerichts nicht als Grundlage für die Flüchtlingsanerkennung ausreichen sollte, ist er für die anderen Schutzformen, insbesondere für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes (siehe Kapitel IV), von großem Vorteil.

Ob diese Befürchtung vom Bundesamt/den Gerichten als *begründet* im Sinne der nachfolgenden Ausführungen (siehe A 2) angesehen wird und mit diesem Vortrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erreichen werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls und den Erkenntnismitteln zu dem Land/der Region ab. Das Bundesamt könnte diesem Vorbringen z.B. entgegenhalten, dass die befürchtete Verfolgungshandlung nicht konkret genug sei und der Eintritt einer Verfolgungshandlung nicht beachtlich wahrscheinlich. Dem könnte man wiederum entgegenhalten, dass es Entscheidungen gibt, in denen Flüchtlingsschutz unabhängig von einer bereits erlittenen konkreten Vorverfolgung zuerkannt wird (siehe das Beispiel einer alleinstehenden

¹³ VG Magdeburg, 6 A 40/19 v. 28.01.2020, Rn. 33.

Frau im Irak ohne schutzbereiten männlichen Angehörigen, weswegen ihr landesweit geschlechtsspezifische Verfolgung drohe; VG Wiesbaden, dazu sogleich unter A 2).¹⁴

2) Wann ist eine Furcht begründet?

Die begründete Furcht wird bejaht, wenn der **Eintritt der Verfolgungshandlungen** bei Würdigung aller Umstände **wahrscheinlicher ist als der Fall, dass die Verfolgung ausbleibt** (auch beachtliche Wahrscheinlichkeit/„real risk“ genannt, vgl. BVerwG vom 19.04.2018).¹⁵ Es findet eine Gefahrenprognose in die Zukunft statt.

Für die Gefahrenprognose ist auf den tatsächlichen Zielort der Ast./Klägerin bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort ihrer Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein*e unbeteiligte*r Betrachter*in vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region die betroffene Person aus ihrem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel ihre Herkunftsregion, in die sie typischerweise zurückkehren wird (VG Freiburg unter Hinweis auf BVerwG, Urt. 14.07.2009 – 10 C 9.08).¹⁶

Berichtet eine Ast. **glaubhaft** von einer **bereits erlittenen Verfolgung**, dann gilt für sie eine Beweiserleichterung. Dazu Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie:

„Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde [...], ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist [...], es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen [...]“

Es bedarf allerdings eines inneren Zusammenhangs zwischen dem früher erlittenen und dem befürchteten künftigen Schaden.¹⁷

In den untersuchten Bescheiden fiel bei einer vorverfolgten Person die Prognose der begründeten Furcht vor einer Verfolgung in vielen Fällen deshalb negativ aus, weil seitens des Bundesamts Gründe genannt wurden, die die Vermutung der Wiederholung entkräfteten.

Fallbeispiel 4 (Bundesamtsbescheid 2):

Eine 1990 geborene Äthiopierin war vor einer drohenden Zwangsverheiratung geflohen und wurde zehn Jahre lang in Dubai als Hausmädchen ausgebeutet und erlitt sexualisierte Gewalt durch den Chef. Als sie nach Äthiopien zurückkehrte, ist sie von dem (ihr damals angetragenen) Mann bedroht worden, sie solle ihn entweder heiraten oder das von ihm gezahlte Brautgeld zurückzahlen. Sodann ging sie erneut nach Dubai in die Ausbeutungssituation zurück, da sie in Äthiopien auf sich gestellt war. Sie nutzte eine Reise mit ihrer Arbeitgeberfamilie nach Deutschland, um zu fliehen.

Zu der Befürchtung, erneut Betroffene von Menschenhandel zu werden, führte das Bundesamt aus, diese sei nicht begründet, da es keine offenen Forderungen der Menschenhändler*innen gebe.

¹⁴ Vgl. VG Wiesbaden, 1 K 152/17 WI.A v. 31.05.2019.

¹⁵ Vgl. BVerwG, 1 C 29.17 v. 19.04.2018 Rn. 14.

¹⁶ Vgl. VG Freiburg, A 1 K 3062/22 v. 25.01.2024.

¹⁷ Vgl. VG Hannover, 10 A 2897/20 v. 22.09.2022.

Damit meint das Bundesamt, die Vermutung für eine Wiederholung der erlittenen Vorverfolgung widerlegt zu haben, da aus seiner Sicht stichhaltige Gründe („es bestehen keine offenen Forderungen der Menschenhändler mehr“) gegen die Wiederholung sprechen würden.

PRAXISTIPP

Man könnte dieser Argumentation entgegenhalten, dass die Ast. ohne den schützenden Familienverband in Äthiopien völlig auf sich allein gestellt wäre und als alleinstehende Frau Gefahr liefe, wieder ausgebeutet, Betroffene einer anderen geschlechtsspezifischen Verfolgungshandlung oder wegen des Brautgeldes bedroht zu werden.

Ein entsprechender Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Isolation einer Frau und der Gefahr, dass sie dadurch von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen wird, wurde in manchen der gesichteten Gerichtsurteile z.B. in Bezug auf den Irak, auf Somalia und (auch wenn etwa schwächer formuliert) in Bezug auf Nigeria festgestellt:

- In **Bezug auf den Irak** siehe z.B. das Urteil des VG Wiesbaden:

„Alleinstehenden Frauen, die keine schutzbereiten männlichen Familienangehörigen im Irak haben, droht landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, ohne dass der irakische Staat oder andere Organisationen sie schützen könnten.“¹⁸

In dem Urteil legt das VG Wiesbaden sodann sehr ausführlich die Lage für alleinstehende Frauen im Irak dar. Unter anderem wird festgestellt:

*„10 % der irakischen Frauen sind Witwen, viele davon Alleinversorgerinnen ihrer Familien. **Ohne männliche Angehörige erhöht sich das Risiko für diese Familien, Opfer von Kinderheirat und sexueller Ausbeutung zu werden.**“¹⁹*

- Besonders deutlich führt das VG Freiburg in einem Urteil (A 1 K 3062/22) zu einer **somalischen** Frau aus:

„Die Klägerin würde ferner auch in ihrer Heimatregion als unverheiratete und alleinstehende Frau, die nicht auf den Schutz des Familienverbundes zurückgreifen kann, in hohen Maßen von sexueller Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen bedroht sein. Denn sexuelle Gewalt droht (insofern zielgerichtet) insbesondere solchen Frauen, die sichtbar keinen Schutz durch ihr soziales Umfeld genießen und deshalb als ‚Freiwild‘ gelten.“²⁰

¹⁸ VG Wiesbaden, 1 K 152/17 WI.A v. 31.05.2019, Rn. 49.

¹⁹ Ebd., Rn. 51.

²⁰ VG Freiburg, A 1 K 3062/22 v. 25.01.2024, S.11.

- Siehe in Bezug auf **Nigeria** das Urteil des VG Berlin:

*„Zudem sind **alleinstehende Frauen an fremden Orten** aber auch von Prostitution und Menschenhandel bedroht (UK-Home-Office, ‚Country Policy and Information Note, Nigeria: Trafficking of women‘ von Juni 2019, Seite 22 ff.).“²¹*

PRAXISTIPP

Wenn die Konstellation des Falles bzw. die Situation für Frauen im Herkunftsland Anhaltspunkte für die Gefahr erneuter Gewalt bieten, sollten **risikoerhöhende Faktoren** herausgearbeitet werden, die dazu führen, dass bei Rückkehr in das Herkunftsland eine erneute geschlechtsspezifische Verfolgung droht, auch wenn es stichhaltige Gründe dafür gibt, dass die letzten Verfolgungsakteure (z.B. die Menschenhändler*innen) die Ast. nicht erneut belangen würden. Dabei können diese risikoerhöhenden Faktoren sowohl in der Situation der Frauen im Herkunftsland im Allgemeinen (z.B. Irak für alleinstehende Frauen) als auch in der Biografie der Ast./Klägerin begründet sein (Armut, fehlende Bildung, kein schützender Familienverbund, psychische Erkrankungen, Traumatisierungen, bereits erlittene geschlechtsspezifische Gewalt).

In diesem Sinne führt der UNHCR aus:

*„Bei dem Versuch, die Kriterien der Flüchtlingsdefinition anzuwenden, ist es wichtig, eine **gesamtheitliche Beurteilung** vorzunehmen und alle maßgeblichen Umstände des Falles in Betracht zu ziehen. Es ist von größter Wichtigkeit, sich einerseits ein Gesamtbild von der Persönlichkeit des Asylsuchenden, seinem Hintergrund und seinen persönlichen Erfahrungen zu machen und andererseits die spezifischen historischen, geographischen und kulturellen Verhältnisse im Herkunftsland genau zu kennen und zu analysieren.“²²*

Allerdings ist anzumerken, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte erreicht sein muss, um eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Verfolgungshandlung zu bejahen. Der **mögliche Eintritt** einer geschlechtsspezifischen Verfolgung **reicht nicht aus**. Es müssen mehr Umstände für als gegen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer solchen Verfolgung sprechen.

Hierzu führt der EuGH aus:

*„Insoweit muss die Prüfung der Frage, ob die Furcht der antragstellenden Person vor Verfolgung begründet ist, gemäß Art. 4 Abs. 3 dieser Richtlinie individuell sein und von Fall zu Fall mit Wachsamkeit und Vorsicht vorgenommen werden, wobei ausschließlich eine **konkrete Prüfung** der Tatsachen und Umstände im Einklang mit den in Art. 4 Abs. 3 aber auch in Art. 4 Abs. 4 enthaltenen Regeln zugrunde zu legen ist, um zu ermitteln, ob die festgestellten Tatsachen und Umstände **eine solche Bedrohung** darstellen, dass die betroffene Person in Anbetracht ihrer individuellen Lage **begründete Furcht** haben kann,*

²¹ VG Berlin, VG 17 K 101/20 A v. 01.06.2023, S. 7-8.

²² UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002), Rn. 7.

tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden, sollte sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen.²³

Wenn eine Frau in der Vergangenheit immer wieder Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist und am Ende dieser Kette ihre Vulnerabilität von Menschenhändler*innen ausgenutzt wurde, dann wird es der Gefährdungslage der Frau nicht gerecht, wenn nur darauf abgestellt wird, ob stichhaltige Gründe gegen ein erneutes Tätigwerden der zuletzt agierenden Menschenhändler*innen sprechen. Denn je nach den Umständen des Einzelfalls könnte die Befürchtung der Frau, dass sie erneut (wegen ihres Geschlechts) – von wem auch immer – verfolgt wird, unabhängig davon begründet sein, ob zu befürchten ist, dass bestimmte Menschenhändler*innen sie noch einmal belangen.

B. Ansatzpunkt „Verfolgungsgründe nach Genfer Flüchtlingskonvention“

Wenn eine begründete Furcht vor Verfolgung bejaht wird (und somit Punkt A. erfüllt ist), wird bisweilen verneint, dass das **Motiv der Verfolgung** auf einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Verfolgungsgründe beruht.

Für die Flüchtlingsanerkennung kommt es darauf an, dass die Verfolgung (oder der fehlende Schutz vor Verfolgung) gerade wegen eines der folgenden Verfolgungsgründe stattfindet:

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer **Mitverursachung** aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein.²⁴ Laut dem UNHCR ist es ferner wichtig, „sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die befürchtete Verfolgung in vielen geschlechtsspezifischen Fällen auf einem oder mehreren Konventionsgründen beruhen kann. Zum Beispiel wäre ein Antrag auf Flüchtlingsstatus wegen Nichtbeachtung gesellschaftlicher oder religiöser Normen auf die Gründe Religion, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu untersuchen. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, den Grund, warum er oder sie begründete Furcht vor Verfolgung hat, genau zu definieren.“²⁵

In der Regel prüfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte die Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung unter dem Aspekt der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Dieser Konventionsgrund wird daher im Folgenden ausführlich behandelt.

Nach § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist *insbesondere dann* von einer bestimmten sozialen Gruppe auszugehen, wenn:

²³ EuGH, C 621/21 v. 16.01.2024, Rn. 60.

²⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, 4 B 14/21 v. 29.09.2022.

²⁵ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002), Rn. 23.

- Die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (sog. *internes Merkmal*) und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (sog. *externes Merkmal*).

Im letzten Halbsatz der Vorschrift des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (der insoweit weiter gefasst ist als die europäische Richtlinie) ist klargestellt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen *kann*, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Entscheidungspraxis des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist bei der Anwendung dieser Vorschrift sehr uneinheitlich, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass die Vorschrift aufgrund der Formulierungen „*insbesondere*“ und „*kann*“ (im letzten Halbsatz) Entscheidungsspielräume zulässt.

Häufig wird Betroffenen von Menschenhandel abgesprochen, dass sie gerade **wegen** ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten haben bzw. befürchten, eine solche zu erleiden, sollten sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen.

Das Bundesamt stützt sich dabei häufig auf die folgenden Gründe:

Einwand Nr. 1:

Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liege nicht vor, da es an einem identitätsstiftenden, unveränderlichen Merkmal bei der Ast. fehle. Betroffene von Menschenhandel zu sein, sei kein solches Merkmal, denn dies stelle die Verfolgungshandlung dar.²⁶

Fallbeispiel 5 (Bundesamtsbescheid 3):

Eine junge serbische Frau ist vor ihrem gewalttätigen Ehemann geflohen. Dieser hatte sie körperlich schwer misshandelt und dazu gezwungen, sich zu prostituieren. Nach anfänglichen Kontaktverboten durch die Polizei hat diese in der Folgezeit nicht mehr auf die Anzeigen der Frau reagiert. Die Frau vermutet, dass die einflussreiche Familie des Ehemanns auf die Polizei eingewirkt hat.

Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 AsylG werden vom Bundesamt gesehen (Menschenhandel in der Form von Zwangsprostitution). Das Bundesamt verneint aber einen für den Flüchtlingsschutz relevanten Verfolgungsgrund – in diesem Fall die Zugehörigkeit der betroffenen Frau zu einer bestimmten sozialen Gruppe – mit folgender Argumentation:

²⁶ Vgl. Bundesamtsbescheid 3.

„Vorliegend fehlt es aber an dem Merkmal der deutlichen abgegrenzten Identität dieser Gruppe. Die vorgenannte Gruppe müsste hierzu von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Hierfür bedarf es – jedenfalls in Ansätzen – einer fest umrissenen oder ausgeprägten Identität der Gruppe, die sie innerhalb der Gesellschaft erkennbar und damit von anderen Gruppen unterscheidbar macht [...]. Es kann nicht als ein gemeinsames Merkmal einer Gruppe (,interner Ansatz‘) angesehen werden, dass es sich um Opfer von Menschenhandel handelt, denn dies stellt die Verfolgungshandlung dar. Die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung ein identitätsstiftendes unveränderliches Merkmal bei der Antragstellerin vorliegt. Dies ist bei Menschenhandel nicht gegeben.“²⁷

Analyse und Stellungnahme zu Einwand Nr. 1:

Das Bundesamt lehnt bereits das *interne Merkmal* (im Sinne des oben zitierten § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) ab. Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, könne aus Sicht des Bundesamts kein identitätsstiftendes Merkmal sein, da es erst durch die Verfolgungshandlung entsteht. Ein identitätsstiftendes Merkmal im Sinne der besonderen sozialen Gruppe müsse jedoch bereits zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung bei den Betroffenen vorliegen.

Dabei übersieht das Bundesamt jedoch, dass Frauen an sich *„ein deutliches Beispiel für eine durch angeborene und unveränderliche Charakteristika definierte Untergruppe der Gesellschaft sind und oft anders als Männer behandelt werden“*.²⁸ Dies wird von dem EuGH unter Bezugnahme auf die zitierte Richtlinie des UNHCR in dem Urteil vom 16.01.2024 bekräftigt:

„[...] was zweitens die in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95 [Anm. der Verf.: entspricht § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG] vorgesehene und in Rn. 40 des vorliegenden Urteils wiedergegebene erste Voraussetzung für die Identifizierung einer ‚bestimmten sozialen Gruppe‘ betrifft, nämlich mindestens eines der drei in dieser Bestimmung genannten Identifizierungsmerkmale zu teilen, ist festzustellen, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen.“²⁹

Einwand Nr. 2:

„Eine abgrenzbare Wahrnehmung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Ast. als ehemalige Prostituierte zurückkehrt und deshalb als stigmatisiert zu betrachten wäre und von der Gesellschaft Verfolgung zu befürchten hätte. Hinweise, dass sie bei einer Rückkehr nach Serbien ausgegrenzt werden würde, sind nicht erkennbar und werden von der Ast. auch nicht vorgetragen.“³⁰

Diese Formulierung stammt aus dem Bescheid zu dem o.g. Fall mit Serbien-Bezug (Fallbeispiel 5), sie ist aber mit ähnlichem Wortlaut in vielen Bescheiden von Ast. aus westafrikanischen Ländern zu finden.

²⁷ Ebd., S. 5.

²⁸ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002), Rn. 30.

²⁹ EuGH, C 621/21 v. 16.01.2024, Rn. 49.

³⁰ Bundesamtsbescheid 3, S. 5.

Analyse und Stellungnahme zu Einwand Nr. 2

Das Bundesamt lehnt hier das *externe Merkmal* (im Sinne des oben zitierten § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) mit der Begründung ab, dass die Ast. nicht zu einer Gruppe mit deutlich abgrenzbarer Identität gehöre, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werde. Das Bundesamt deutet an, dass es dieses Merkmal allenfalls dann bejaht hätte, wenn Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass die Ast. bei einer Rückkehr aufgrund der erlittenen Zwangsprostitution stigmatisiert worden wäre.

Dieser Versuch, eine abgrenzbare Untergruppe zu bilden, ist typisch für die Entscheidungspraxis der letzten Jahre und führt dazu, dass das externe Merkmal der „bestimmten sozialen Gruppe“ in vielen Fällen abgelehnt wird.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es nicht nötig ist, eine Untergruppe zu bilden, wenn in dem betreffenden Herkunftsland die Frauen an sich wegen ihrer Eigenschaft als Frau eine bestimmte soziale Gruppe bilden.

Das VG Berlin hat in dem Urteil vom 17.08.2022 (31 K 305/20 A) ein Schema für die Prüfung herausgearbeitet, wann anzunehmen ist, dass die an das Geschlecht anknüpfenden Verfolgungshandlungen **aufgrund** der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen in dem betreffenden Herkunftsland erfolgt sind. Dieses Urteil wird aufgrund seiner didaktischen Qualität im Folgenden kurz wiedergegeben:

Fallbeispiel 6 (Urteil VG Berlin, 31 K 305/20 A)

Die Klägerin ist in Guinea von Angehörigen des Militärs entführt, vergewaltigt und schließlich zur Zwangsprostitution ins Ausland verbracht worden.

Das VG Berlin stellt klar, dass es keinen Automatismus gibt, wonach bei an das Geschlecht anknüpfenden Verfolgungshandlungen stets und ohne weitere Prüfung auch vom Vorliegen einer Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auszugehen ist. Ebenso wenig entbinde der „letzte Halbsatz“ (des § 3 b AsylG) von der Prüfung einer Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund.

Wie also prüft das Gericht ausgehend von der Verfolgungshandlung das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes?

Das Gericht wendet eine **zweistufige Prüfung** an:

- A. Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der Frauen in Guinea wird von den durch die Klägerin erlittenen Verfolgungshandlungen **indiziert**. Vergewaltigung, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung richten sich typischerweise gegen Frauen, gerade in Guinea, wo sich vor allem sexuelle Gewalt gegen Frauen als ein besonders drängendes Problem darstellt.

- B. Anschließend wird anhand der vorhandenen Erkenntnisse über den jeweiligen Herkunftsstaat geprüft, ob die dort **in Bezug auf die Behandlung von Frauen herrschenden Verhältnissen diese Indikation bestätigen.**

Zum zweiten Schritt (Punkt B) führt das VG Berlin aus, dass sich in den Quellen hinlänglich Anhaltspunkte finden lassen, die die Indikation der Gruppenidentität positiv stützen:

*„So ist die Verfolgung der Klägerin nach Ansicht des Gerichts letztlich zumindest mitursächlich darauf zurückzuführen, dass Frauen in der traditionell-patriarchalischen Gesellschaftsordnung Guineas als minderwertig gelten und vielfältig diskriminiert werden. Mit dieser Stellung und dem Urteil der Minderwertigkeit ist zwangsläufig eine abgegrenzte Identität und eine gesellschaftliche Wahrnehmung als andersartig verbunden. [...] Es ist nach Ansicht des Gerichts also **kein Zufall**, sondern durch **strukturelle Gründe** der guineischen Gesellschaftsordnung und Wertvorstellungen bedingt, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen im Herkunftsland der Klägerin ein so eklatantes Ausmaß erlangt haben.“³¹*

Anschließend geht das VG Berlin in der Urteilsbegründung anhand der Erkenntnismittel sehr ausführlich auf die Situation von Frauen in Guinea ein und hebt u.a. hervor:

- die anhaltenden „diskriminatorischen Praktiken“;
- die erhebliche Herabwürdigung der Frauen auch durch FGM_C (Guinea hat nach Somalia die weltweit zweithöchste Prävalenz);
- die weitverbreitete Zwangsverheiratung (51% der Mädchen im Alter von 18 Jahren wurden 2018 zwangsverheiratet), die ebenfalls Ausdruck einer praktischen Entrechtung der Frauen sei.

Diese Rechtsprechung hat das EuGH in dem Urteil vom 16.01.2024 mit folgenden Ausführungen bekräftigt:

„Was die zweite Voraussetzung für die Identifizierung einer ‚bestimmten sozialen Gruppe‘ angeht, die sich auf die ‚deutliche abgegrenzte Identität‘ der Gruppe im Herkunftsland bezieht, ist festzustellen, dass Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können.“³²

Auf den zugrunde liegenden Fall bezogen konkretisiert der EuGH diesen Ansatz wie folgt:

„Wie der Generalanwalt in Nr. 79 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, können Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert

³¹ VG Berlin, 31 K 305/20 A v. 17.08.2022, Rn. 45.

³² EuGH, C 621/21 v. 16.01.2024, Rn 52.

werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt“.³³

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bildung von „Untergruppen“ nicht erforderlich ist, wenn die Erkenntnismittel zu dem Herkunftsland/der betreffenden Region bestätigen, dass die Verfolgungshandlung im zu prüfenden Einzelfall **gerade deshalb erfolgte und möglich war**, weil Frauen an sich aufgrund der in ihrem Herkunftsland geltenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen als andersartig angesehen werden.

PRAXISTIPP

Sollte in einem Fall die Bildung einer Untergruppe jedoch naheliegend sein, etwa weil die Betroffene von Menschenhandel tatsächlich bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit massiv stigmatisiert und ausgegrenzt werden würde, dann sollte auf das Vorliegen dieser Untergruppe (z.B. „von Menschenhandel Betroffene“) hingewiesen werden. Gleichzeitig sollte unter Verweis auf die oben dargestellte Rechtsprechung des VG Berlin und des EuGH hervorgehoben werden, dass die Frau jedenfalls auch aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe „der Frauen in dem Land X/Y“ verfolgt wurde.

Einwand Nr. 3

Die Frauen eines bestimmten Herkunftslandes können keine bestimmte soziale Gruppe bilden, da die Gruppe der Frauen zu groß ist, um sie als abgrenzbare Gruppe anzusehen.

Stellungnahme zu Einwand Nr. 3

Dem kann die Richtlinie des UNHCR entgegengehalten werden, die dazu Folgendes ausführt:

„Manchmal wird die Größe der Gruppe ins Spiel gebracht, um Frauen ganz allgemein die Anerkennung als bestimmte soziale Gruppe zu versagen. Dieses Argument ist faktisch und logisch nicht stichhaltig, da auch die anderen Gründe nicht an die Frage der Größe gebunden sind. Es sollte auch nicht der Zusammenhalt der Gruppe oder die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zur Bedingung gemacht werden, oder dass jedem Mitglied der Gruppe Verfolgung droht.“³⁴

Einwand Nr. 4

Die Gruppenvergewaltigung stelle kriminelles Unrecht dar und sei daher flüchtlingsrechtlich nicht relevant bzw. es liege keine Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe vor.

Zu Fallbeispiel 1:

Der Fall der muslimischen Äthiopierin, die Betroffene einer Gruppenvergewaltigung wurde, ein uneheliches Kind gebar und deshalb aus dem Familienverband ausgeschlossen wurde, wurde bereits unter A. 1) dargestellt.

³³ Ebd., Rn 58.

³⁴ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002), Rn. 31.

Analyse und Stellungnahme zu Einwand Nr. 4

Das Bundesamt mag in seinem Bescheid insoweit recht haben, als (Gruppen-)Vergewaltigungen an sich sehr oft dem rein kriminellen Unrecht zugeordnet werden können und auf Anheb nicht erkennbar ist, wie sie mit einem der fünf Konventionsgründe in Verbindung stehen könnten.

Dem ist aber Folgendes entgegenzuhalten:

Auch nichtstaatliche Verfolgung kann flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn der Staat oder staatliche Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Betroffenen wirksamen Schutz vor solchen kriminellen Übergriffen zu bieten, § 3 c Nr. 3 AsylG. Zum fehlenden staatlichen Schutz vor Verfolgung siehe sogleich unter C.

Daher hätte das Bundesamt prüfen müssen, ob der äthiopische Staat in der Lage und willens ist, gegen solche Gewalttaten einzuschreiten. Wenn festgestellt wird, dass der Staat gegen solche Handlungen nichts ausrichten kann oder will, muss in einem nächsten Schritt geprüft werden, ob das Motiv für das Ausbleiben des staatlichen Schutzes in einem der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention liegt (vgl. EuGH, Urteil 16.01.2024, Rn. 67).

Ist das Ausbleiben staatlichen Schutzes Ausdruck einer untergeordneten Stellung und systematischen Diskriminierung der Frau als solcher in der betreffenden Gesellschafts- und Rechtsordnung, dann spricht viel dafür, dass die Verfolgung bzw. der fehlende Schutz gegen die Verfolgung **wegen** der Zugehörigkeit der Betroffenen zur „sozialen Gruppe der Frauen in dem betreffenden Herkunftsland“ erfolgt ist.

Das folgende Beispiel veranschaulicht das soeben Gesagte:

Fallbeispiel 7 (Urteil VG Schleswig, 8 A 115/19):

Die Klägerin aus Armenien war mit ihrer Tochter vor ihrem gewalttätigen und drogenabhängigen Ehemann geflohen. Sie hatte schwere Misshandlungen durch den Ehemann erlitten. Die armenische Polizei habe ihr gedroht, dass bei weiteren Beschwerden ihrer Tochter etwas Schlimmes zustoßen würde. Daraufhin habe sie aus Angst auf weitere Beschwerden bei der Polizei verzichtet.

Das Gericht stellte eine Verfolgungshandlung i.S.v. § 3 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 (Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt) fest. Weiter führte es aus:

*„Diese relevante Misshandlung war auch mit einem Verfolgungsgrund im Sinne von § 3 b Abs. 1 Nr. 4 Asylgesetz verknüpft. Die Klägerin war als Frau und damit als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Asylgesetz betroffen. **Im Unterschied zur allgemeinen Kriminalität sind Frauen bei häuslicher Gewalt in bestimmten Gesellschaften als Angehörige einer nach Genderfaktoren abgegrenzten Gruppe zu betrachten.** Dies gilt namentlich dann, wenn die häusliche Gewalt nicht bloß Ausdruck eines privaten Konflikts ist, sondern eine **institutionalisierte Diskriminierung** von Frauen durch das Rechts- und Gesellschaftssystem festzustellen ist (Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Auflage 2017, § 3 b AsylG Rn. 33 mwN). Hiervon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden. Die*

*armenische Verfassung garantiert zwar gleiche Rechte für Männer und Frauen. Die Rolle der Frau ist aber gleichwohl durch ein in weiten Teilen der Bevölkerung verankertes patriarchalisches Rollenverständnis geprägt.*³⁵

Es folgen in der Urteilsbegründung detaillierte Ausführungen anhand von Erkenntnismitteln zur Situation der Frauen in Armenien:

- Platz 98 von 153 Plätzen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter in der Länderliste des „Global Gender Gap 2020“ des World Economic Forum
- ein 2013 erlassenes Gesetz zur Umsetzung der Gleichstellung wurde von der armenisch apostolischen Kirche scharf kritisiert, da es „Perversion, Homosexualität und Inzest fördere“
- laut UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) von 2018 werden in Armenien zahlreiche Föten aufgrund des Geschlechts abgetrieben (auf 100 Mädchen werden 111 Jungen geboren)

Im Fallbeispiel 1 hätte das Bundesamt prüfen müssen, ob die Verfolgungshandlung – Vergewaltigungen sind Verfolgungshandlungen in Form von sexueller Gewalt, § 3 a Abs. 2 Nr. 1 AsylG – bzw. das Ausbleiben von staatlichem Schutz gegen diese Verfolgungshandlung **auf** der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der Frauen in Äthiopien beruht. Nach der 2-Schritte-Prüfung des VG Berlin (siehe oben Fallbeispiel 6) wird im ersten Schritt festgestellt, dass sich Vergewaltigungen typischerweise gegen Frauen richten und das Ausbleiben von staatlichem Schutz gegen dieses Unrecht den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu der Gruppe der Frauen in Äthiopien indiziert. Im zweiten Schritt hätte sodann anhand der Erkenntnismittel zu Äthiopien überprüft werden müssen, ob der fehlende staatliche Schutz gegen diese geschlechtsspezifische Verfolgung aus Gründen unterbleibt, die mit der untergeordneten Stellung der Frauen in der äthiopischen Gesellschaft und Rechtsordnung zusammenhängen.

PRAXISTIPP

Im Hinblick auf die Begründung von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung sollten systematisch Informationen über die Stellung und Behandlung von Frauen in den für die Beratungsstellen relevanten Herkunftsländern gesammelt werden.

Das EuGH-Urteil vom 16.01.2024 gibt dazu folgenden Hinweis:

„Zu diesem Zweck [gemeint ist: für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in einem Asylverfahren] sollten Informationen über das Herkunftsland eingeholt werden, die für Anträge von Frauen auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus von Bedeutung sind, zum Beispiel über die Rechtsstellung der Frau, ihre politischen Rechte, ihre bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte, die kulturellen und sozialen Sitten und Gebräuche des Landes und die Folgen, wenn sich eine Frau darüber hinwegsetzt, das Vorhandensein grausamer traditioneller Praktiken, Häufigkeit und Formen von Gewalt gegen Frauen und wie Frauen davor geschützt werden, die für solche Gewalttäter vorgesehenen Strafen

³⁵ Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, 8 A 115/19 v. 28.01.2022, S.7.

und welche Risiken eine Frau möglicherweise erwarten, wenn sie in ihr Land zurückkehrt, nachdem sie einen solchen Antrag gestellt hat.“

Zu folgenden westafrikanischen Staaten finden sich in Verwaltungsgerichtsentscheidungen Ausführungen, die die Sonderstellung von Frauen im Sinne einer bestimmten sozialen Gruppe darlegen:

Zu Guinea: vgl. das zitierte Urteil des VG Berlin vom 17.08.2022 (31 K 305/20 A).

Zu Gambia: vgl. das Urteil des VG Berlin vom 19.07.2023 (VG 31 K 72/22 A), das einer Frau die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt und das Prüfungsschema des VG Berlin in der Entscheidung vom 17.08.2022 übernimmt.

Zu Senegal: Das VG Berlin verweist in dem vorstehenden Urteil auf ein weiteres Urteil des VG Berlin, aus dem folgt, dass es auch in Senegal die soziale Gruppe der Frauen gibt (VG Berlin, Urteil vom 25.04.2023, VG 31 K 116/20 A).

Zu Nigeria: vgl. das Urteil des VG Berlin vom 01.06.2023 (VG 17 K 101/20 A), das nach Klagerücknahme nur noch über ein Abschiebungsverbot zu entscheiden hatte und in diesem Zusammenhang folgende Ausführungen zur Situation von Frauen machte:

„Von den schwierigen Verhältnissen sind unter anderem alleinstehende Frauen wie die Klägerin besonders hart betroffen. Sie sind vielen Arten der Diskriminierung ausgesetzt (siehe Auswärtiges Amt, ‚Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage der Bundesrepublik Nigeria‘, Stand Oktober 2022, S. 12) und finden meist nur schwer eine Unterkunft sowie eine berufliche Tätigkeit in Nigeria. Zwar ist es auch für den Personenkreis der alleinstehenden Frauen nicht gänzlich unmöglich, sich eine wirtschaftliche Grundexistenz zu schaffen, so etwa besonders im Südwesten des Landes und in den großen Städten. Die individuelle Umsetzbarkeit hängt für die Frauen jedoch von verschiedenen Faktoren wie dem Alter, dem sozioökonomischen Hintergrund und der religiösen und ethnischen Zugehörigkeit zum jeweiligen Umfeld sowie dem Vorliegen von Kenntnissen über die lokalen Gegebenheiten und dem Vorhandensein eines Unterstützernetzwerks ab. Zudem sind alleinstehende Frauen an fremden Orten aber auch von Prostitution und Menschenhandel bedroht. Die Klägerin wird danach bereits in ihrer Eigenschaft als alleinstehende Frau mit erheblichen Schwierigkeiten im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria zu rechnen haben.“

Da die Ausführungen zu Nigeria in diesem Urteil die Feststellung eines Abschiebungsverbots begründen sollen, würden diese u.U. noch nicht ausreichen, um eine systematische und institutionelle Diskriminierung von Frauen in Nigeria im Sinne der o.g. Rechtsprechung zur sozialen Gruppe der Frauen zu belegen. Es wäre daher ratsam, insbesondere für Nigeria bzw. für bestimmte Regionen Nigerias Erkenntnisse zu sammeln, die geeignet sein könnten, eine der Erkenntnislage zu Guinea, Gambia oder zum Senegal vergleichbare institutionelle Diskriminierung von Frauen zu belegen.

C. Ansatzpunkt „Fehlender staatlicher Schutz vor Verfolgung“

Selbst wenn die Ansatzpunkte „Begründete Furcht vor einer Verfolgung“ und „Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention“ bejaht werden, kann die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes auch daran scheitern, dass das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte die Ast. auf den aus ihrer Sicht wirksamen Schutz vor den befürchteten Verfolgungshandlungen durch Behörden oder Organisationen des Herkunftsstaates verweisen.

Da die Verfolgung im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung überwiegend von privaten Personen und damit von **nichtstaatlichen Akteuren** ausgeht, ist die weitere Prüfung erforderlich, ob der Staat bzw. Parteien oder Organisationen (einschließlich internationaler Organisationen), die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, *erwiesenermaßen* nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (folgt aus § 3 c und § 3 d AsylG). Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die o.g. Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ast. Zugang zu diesem Schutz hat (§ 3 d Abs. 2 AsylG).

Dieser Prüfungspunkt wird in den durchgesehenen Bundesamtsbescheiden selten erwähnt, da die Flüchtlingseigenschaft überwiegend bereits auf den Prüfungsebenen A oder B abgelehnt wird. In einigen Fällen stützt das Bundesamt die Ablehnung ergänzend auf den wirksamen staatlichen Schutz.

Zu Fallbeispiel 4:

In dem auf Seite 12 vorgestellten Bundesamtsbescheid 2, stellt das Bundesamt fest, dass die Äthiopierin sich als nunmehr erwachsene Person ohne Weiteres vor einer Zwangsehe schützen könne. Ferner führt es aus, dass Zwangsheirat in Äthiopien gesetzlich verboten sei. Der äthiopische Staat sei bemüht, diese Praxis zu unterbinden und strebe die Gleichstellung der Geschlechter an (Women's Desk in allen Fachministerien und Ministerium of Women's Affairs Desk eingerichtet). Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass der äthiopische Staat nicht willens sei, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Das Bundesamt verweist u.a. auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.01.2022, S. 14 f.

Der staatliche Schutz muss gegenüber rechtswidrigen Übergriffen in hinreichend verlässlicher Weise gewährleistet erscheinen. In einem **ersten Schritt** ist zu prüfen, ob überhaupt einschlägige Straf- und Strafverfolgungsvorschriften existieren. Bestehen einschlägige Vorschriften, muss in einem **zweiten Schritt** deren Wirksamkeit untersucht werden. Ihre bloße Existenz genügt also nicht. Die Schutzbereitschaft muss konkret belegbar sein. Fehlverhalten von einzelnen Staatsmitarbeitern sind dem Staat jedoch nicht zuzurechnen, solange es sich um ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen handele.³⁶

Beispiel aus der Rechtsprechung, in dem die Schutzfähigkeit am zweiten Schritt scheitert:

„Zwar ist in Armenien häusliche Gewalt nach den allgemeinen Gesetzen strafbar. Es sind auch gewisse Fortschritte bei der juristischen Bekämpfung erkennbar. So ist Ende 2017 ein Gesetz

³⁶ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, 9 A 2837/17.A v. 11.09.2020.

*gegen häusliche Gewalt verabschiedet worden, aufgrund dessen die Polizei gewalttätige Ehepartner zwingen kann, das Haus des Opfers zu verlassen. Das Gesetz garantiert auch die notwendige psychologische, rechtliche und ggf. vorübergehende finanzielle Unterstützung der Opfer. Gleichwohl ist damit ein effektiver Schutz noch nicht sichergestellt. So enthält es keine Details hinsichtlich der Beweislast und es ist nicht klar, ob das Gesetz für alle Paare gilt oder nicht registrierte Ehen bzw. Lebensgemeinschaften ausnimmt. **Das Gesetz regelt nicht effektiv schnelle Reaktionen und Schutzmaßnahmen, wenn sich die Situation weiter verschärft; die Mechanismen zur Verhinderung der Verletzung von Schutzmaßnahmen durch den Täter und die Sanktionen sind nicht effektiv** (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich 02.10.2020, Länderinformation Armenien, S. 31). Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch das Parlament steht nach wie vor aus. Sie wird ebenfalls von der armenisch- apostolischen Kirche sowie von konservativen Kräften im Parlament stark bekämpft.³⁷*

Daran wird deutlich, dass an die Effektivität eines Gesetzes zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung hohe Anforderungen gestellt werden.

Sollte die generelle Schutzfähigkeit und -willigkeit vom Bundesamt festgestellt worden sein, obliegt es danach der Schutzsuchenden, die in ihrem Fall abweichenden Umstände vorzutragen, zum Beispiel, dass und in welcher Weise sie sich an staatliche oder quasistaatliche Stellen gewandt und um Schutz nachgesucht hat.

Danach wird geprüft, ob die **konkret Betroffenen** überhaupt den Schutz in Anspruch nehmen können. Dabei können folgende Aspekte eine Rolle spielen: geografische Erreichbarkeit der Stellen, bei denen um Schutz nachgesucht werden kann (Verkehrsverbindungen, Transportmöglichkeiten), Gesundheitszustand, fehlende finanzielle Ressourcen, nicht erfüllbare Voraussetzungen für die Schutzgewährung (z.B. Zahlung von „Schutzgeld“) etc.

Auf das Fallbeispiel 4 bezogen ist festzustellen, dass bei der Schutzfähigkeit des Staates zwar einschlägige Gesetze genannt werden. Fraglich ist hingegen, ob das Bundesamt deren Wirksamkeit im zweiten Schritt hinreichend untersucht hat. Es hat zwar ausgeführt, dass der äthiopische Staat Projekte und Institutionen ins Leben gerufen hat, die das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit verfolgen. Ob dies ausreicht, um darzulegen, dass das Verbot der Zwangsehe in der Praxis angewandt und durchgesetzt wird, erscheint auf Anhieb sehr zweifelhaft.

Entscheidungspraxis zu Nigeria in der Rechtsprechung

In den zwei folgenden jüngeren Verwaltungsgerichtsurteilen wird im Hinblick auf Nigeria ausgeführt, dass der Staat die Betroffenen von Menschenhandel nicht zu schützen vermag, insbesondere solche nicht, die sich in einer risikoerhöhenden Lage befinden.

„Für die Klägerin besteht mangels hinreichender Maßnahmen der Regierung Nigerias und mangels Schutzfähigkeit - bzw. Willigkeit der Familienangehörigen kein zumutbarer interner Schutz im Sinne des § 3 d AsylG. Wie das Auswärtige Amt im Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 16.01.2020 ausführt, bleibt der organisierte Menschenhandel eines der dringlichsten menschenrechtlichen Probleme. Die Behörde NAPTIP (National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons) hat bis Ende

³⁷ Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, 8 A 115/19 v. 28.01.2022, S.8.

2018 die Verurteilung von 388 Schleppern erreicht sowie 13.533 Opfer von Menschenhandel unterstützt. Darüber hinaus hat Edo State 2018 ein Gesetz gegen den Menschenhandel verabschiedet, das höhere Strafen für Schleuser vorsieht. **Diese Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, Opfer von Menschenhändlern zu schützen, die sich – wie die Klägerin – in einer speziellen risikoe erhöhenden Lage befinden.** Risikoerhöhende Faktoren sind beispielsweise mangelnde Bildung, Armut, mangelnder familiärer Rückhalt, Nachstellungen gegenüber Familienangehörigen und das Vorliegen posttraumatischer Belastungsstörungen. Diese Aspekte liegen allesamt im Fall der Klägerin vor. [...] Das erkennende Gericht hat sich im Rahmen der mündlichen Verhandlungen einen Eindruck davon verschaffen können, in welchem desolaten psychischen Zustand sich die Klägerin befindet. Das gesamte Erscheinungsbild der Klägerin zeugt von den Spuren der körperlichen und geistigen Verletzung, die sie infolge der in Deutschland erlebten Zwangsprostitution erfahren hat.³⁸

Außerdem:

„Laut dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (22.02.2022) bemüht sich der nigerianische Staat zwar, gegen Menschenhandel vorzugehen und hat auch der besonders betroffene Bundesstaat Edo-State Maßnahmen eingeleitet, **diese haben jedoch bislang keinen durchschlagenden Erfolg verzeichnet** (S. 19). Zudem sind die staatlichen Ordnungskräfte weder personell noch finanziell oder technisch in der Lage, Kriminalität umfassend zu kontrollieren bzw. einzudämmen (a.a.O. S. 14).“³⁹

PRAXISTIPP

Alle Umstände eines Falles, einschließlich bereits erlittener Verfolgungen, die auf den Prüfungsebenen A und B eine Rolle spielen und eine besondere Vulnerabilität der Ast./Kläger*in offenbaren, können auch auf der Prüfungsebene C der Ast. zugutekommen, indem dargelegt wird, dass sie nicht in der Lage ist, den staatlichen Schutz (sofern ein solcher überhaupt bejaht wird) einzufordern. Die Ast. sollte dazu vortragen, ob versucht wurde, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, und wenn ja, aus welchem Grund dennoch Verfolgung befürchtet wird. Wenn sie sich nicht an staatliche Stellen gewandt hat, sollte sie die Gründe dafür darlegen. Ihre diesbezüglichen Aussagen könnten Hinweise auf die (In-)Effektivität eines auf dem Papier bestehenden staatlichen Schutzes geben, denen dann ggf. anhand von Erkenntnismitteln nachgegangen werden müsste.

D. Ansatzpunkt „Keine innerstaatliche Fluchtalternative“ (zumutbarer interner Schutz i.S.d. § 3 e AsylG)

Nicht zuletzt scheitert der Flüchtlingsschutz je nach Herkunftsland bisweilen auch daran, dass die Ast. auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen wird. Eine Anerkennung als Flüchtling ist ausgeschlossen, wenn es für die Ast. in ihrem Herkunftsland Landesteile gibt, in denen sie vor Verfolgung sicher ist.

³⁸ VG Magdeburg, 6 A 40/19 v. 28.01.2020, Rn. 34.

³⁹ VG Hannover, 10 A 2897/20 v. 22.09.2022, S.8.

Die Frage stellt sich oft bei Fällen der nichtstaatlichen Verfolgung, weil hier die Machtsphäre der verfolgenden Gruppierungen häufig lokal begrenzt ist.⁴⁰

§ 3 e AsylG bestimmt:

„Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er:

- *in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d hat und*
- *sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.*

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers [...] zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen wie etwa Informationen des hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen einzuholen.“⁴¹

Damit muss es dem Ast. zumutbar sein, sich in einem anderen Landesteil niederzulassen. Für die Frage der Zumutbarkeit spielen alle individuellen Aspekte eine Rolle, wie etwa familiäre Bezüge, soziale, sprachliche und kulturelle Differenzen und nicht zuletzt die Aussichten, ein wirtschaftliches Auskommen zu finden.⁴²

Auch dieser Prüfungspunkt wird in den gesichteten Bundesamtsbescheiden nicht oft thematisiert, da die Anerkennung als Flüchtling häufig bereits auf den früheren Prüfungsebenen verneint wurde.

In einem Bundesamtsbescheid 3 aus 2016 wurde der Flüchtlingsschutz abgelehnt, da der widersprüchliche Vortrag aus Sicht des Bundesamts nicht geeignet war, eine Befürchtung vor Verfolgung darzulegen. Das Bundesamt hat noch klargestellt, dass selbst bei Wahrunterstellung die Möglichkeit internen Schutzes gemäß § 3 e AsylG bestehen würde:

„Es bestehen vorliegend jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin nicht imstande sein wird, bei einer Rückkehr nach Nigeria auch in einem anderen Landesteil sich eine zumindest existenzsichernde Grundlage zu schaffen. Hierbei auftretende Probleme übersteigen nicht das Maß dessen, was jeder andere nigerianische Staatsangehörige im Fall seines Wohnsitzwechsels in seinem Heimatland zu ertragen hätte.“⁴³

Da der im Bescheid wiedergegebene Sachverhalt erhebliche Widersprüche aufwies, konnte keine gesicherte Tatsachengrundlage herausgearbeitet werden, was der Ast. auch in dieser Hinsicht zum Nachteil gereichte, da keine gesicherten Erkenntnisse vorlagen, die gegen die Möglichkeit der Klägerin sprachen, sich eine Existenz zu sichern.

⁴⁰ Vgl. Hocks, Stephan (2021).

⁴¹ Seit 2022 Asylagentur der Europäischen Union.

⁴² Vgl. Hocks, Stephan (2021).

⁴³ Bundesamtsbescheid 3, S.5.

In dem Urteil des VG Hannover (10 A 2897/20) arbeitet das Gericht sehr deutlich heraus, dass es nicht allein darauf ankommt, ob sich die Klägerin in einen anderen Teil Nigerias begeben und auf diese Weise der Verfolgung durch den Menschenhändlerling entgehen könnte, sondern auch darauf, ob es der Klägerin aufgrund ihrer individuellen Situation möglich ist, in einem anderen Landesteil wirtschaftlich zu überleben:

*„Allerdings könnte die Klägerin ihr Existenzminimum und das ihres Kindes nicht sichern. Außerhalb ihrer Herkunftsregion und insbesondere ohne familiäre Unterstützung wäre die Existenzgrundlage der Klägerin und ihres Kindes nicht so weit gesichert, dass von ihr vernünftigerweise erwartet werden könnte, sich dort aufzuhalten. Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist bereits die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage für die Mehrheit der Bevölkerung in Nigeria problematisch (u.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.02.2022). **Ohne familiäre Unterstützung wäre die Klägerin, alleinerziehend mit einem Kind und schwanger, nicht in der Lage, ihr Existenzminimum zu sichern.** [...] Die Klägerin selbst hat weder Vermögen noch Arbeit in Aussicht zur Existenzsicherung. Sie verfügt über keine gute Ausbildung. Ohne Rückgriff auf ein bestehendes soziales Netz könnten sie nicht Fuß fassen in Nigeria (vgl. Lagebericht 2022, S. 15).“⁴⁴*

Ähnliche Ausführungen enthält das Urteil des VG Schleswig (8 A 115/19) zu einer serbischen Frau, die Betroffene von schwerer häuslicher Gewalt in Serbien war.

*„Unabhängig davon kann aber auch nicht iSv § 3 e Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich dort (dauerhaft) niederlässt. Insoweit bedarf es stets einer umfassenden **Würdigung der spezifischen Situation des Antragstellers, bei der Geschlecht, Alter, Erfahrung, Fähigkeiten und familiäre Bindungen auch in ihrer kumulativen Wirkung in den Blick zu nehmen sind** (Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3 e AsylG Rn. 25, 31 m.w.N.). Die Klägerin zu 1) ist als geschiedene alleinerziehende Frau mit einer einfachen Berufsausbildung (Friseurin) mit einer 11-jährigen Tochter prognostisch nicht in der Lage, sich an einem anderen Ort (und möglichst weit entfernt von ihrem Ehemann) ohne Unterstützung ihrer Familie und Kontakt zu dieser eine eigene Existenz aufzubauen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1) durch die Übergriffe ihres Exmannes offensichtlich traumatisiert ist und daher kaum alleine die nötige Energie und Durchsetzungsfähigkeit aufbringen wird, auf sich alleine gestellt eine neue Existenzgrundlage zu schaffen. Falls sie jedoch erneut Kontakt zu ihrer Familie aufnehmen sollte, droht ihr wieder, in das Blickfeld ihres Ehemannes zu geraten.“⁴⁵*

PRAXISTIPP

Auch hier sind alle Umstände des Falles heranzuziehen, einschließlich bereits erlittener Verfolgungen, die auf den Prüfungsebenen A und B eine Rolle spielen und eine besondere Vulnerabilität der Ast./Klägerin offenbaren. Diese individuellen Voraussetzungen spielen eine Rolle bei der Frage, ob eine Person in der Lage sein wird, sich in einer fremden Umgebung eine Existenz

⁴⁴ VG Hannover, 10 A 2897/20 v. 22.09.2022, S.9.

⁴⁵ Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, 8 A 115/19 v. 28.01.2022, S.9.

aufzubauen, weshalb diese in der Anhörung/in Stellungnahmen gesondert aufgeführt werden sollten.

E. Ausschlussgründe (§ 60 Abs. 8 AufenthG)

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Flüchtlingsanerkennung Ausschlussgründen unterliegt, wenn die Ast. vor der Einreise ihrerseits schwere Verbrechen begangen hat oder in Deutschland aufgrund ihres Handelns eine Sicherheitsgefahr darstellt.

III. Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz ist in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vorgesehen. Er wurde 2004 von der Europäischen Union aus der Erfahrung heraus eingeführt, dass es auch für Menschen, die nicht von Verfolgung im klassischen Sinn betroffen sind, schwerwiegende Beeinträchtigungen gibt. Er kommt nur infrage, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden kann.

§ 4 AsylG bestimmt:

„(1): Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

- 1. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,*
- 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder*
- 3. eine ernsthafte individuelle Drohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“*

Der Absatz 2 regelt die Ausschlussgründe. In Absatz 3 ist bestimmt, dass die §§ 3c bis 3e entsprechend gelten.

Da es vorliegend um den Schutz für Betroffene von Menschenhandel geht, wird in erster Linie die Variante 2. „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ der Vorschrift in Betracht kommen. Wird bei der Prüfung des Flüchtlingsschutzes eine begründete Furcht vor einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG angenommen, so ist auch immer zugleich eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu befürchten. Der subsidiäre Schutz wird also immer dann infrage kommen, wenn die begründete Furcht vor einer Verfolgung bejaht wird, aber diese nicht mit einem Verfolgungsgrund nach der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft ist und der Flüchtlingsschutz somit am fehlenden Verfolgungsgrund scheitert.

Zu Fallbeispiel 1:

Wie unter A. bereits erwähnt, ist das Bundesamt in mehreren Fällen davon ausgegangen, dass den Ast. in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht, zum Beispiel im Fall der muslimischen Äthiopierin mit dem unehelichen Kind, die Betroffene von Gruppenvergewaltigung und aus dem Familienverband ausgegrenzt wurde (siehe unter I. A 1).

Da die §§ 3 c bis 3 e AsylG beim subsidiären Schutz entsprechend anzuwenden sind, muss in dem Fall, dass der ernsthafte Schaden von privaten Akteuren droht (wie es beim Menschenhandel der Fall ist), auch geprüft werden, ob der Staat in der Lage ist, die Ast. zu schützen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter I. C. verwiesen. Schließlich ist zu prüfen, ob es eine inländische Fluchtalternative gibt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter I. D. verwiesen.

Da das Bundesamt in dem genannten Fall den subsidiären Schutz zuerkannt hat, hat es anscheinend unterstellt, dass der äthiopische Staat oder staatliche Organisationen nicht in der Lage wären, der Ast. Schutz vor den befürchteten Behandlungen zu bieten. Ferner hat das Bundesamt angenommen, dass es für die Ast. in Äthiopien keine inländische Fluchtalternative gibt.

Da es vor dem Hintergrund der Entscheidungspraxis zu Äthiopien nicht selbstverständlich ist, zu dieser Schlussfolgerung zu kommen (siehe Bundesamtsbescheid 1), wurde in diesem konkreten Fall davon abgesehen, gegen den Bescheid mit einer Klage vorzugehen, um die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes weiterzuverfolgen.

PRAXISTIPP

Wird einer Klientin der subsidiäre Schutz zuerkannt, sollten die Vor- und Nachteile einer sog. Aufstockungsklage gut gegeneinander abgewogen werden. Dabei können persönliche Gründe, wie die psychische Situation der Klient*innen, der Stress einer erneuten Aussage vor Gericht, oder die eventuell anfallenden Kosten eine Rolle spielen.

Wie beim Flüchtlingsschutz kann auch bei dieser Schutzform der Schutz wegen des Bestehens von Sicherheitsrisiken versagt werden (siehe dazu § 4 Abs. 2 AsylG).

IV. Abschiebungsverbote

Die sogenannten „nationalen“ Abschiebungsverbote beruhen nicht auf einem internationalen Regelwerk oder einer EU-Richtlinie, sie sind originär im deutschen Recht verankert. Sie kommen nur infrage, wenn weder die Flüchtlingseigenschaft noch der subsidiäre Schutz zuerkannt werden können. Es kommen in der Regel zwei der in § 60 AufenthG geregelten Abschiebungsverbote in Betracht:

A. § 60 Abs. 5 AufenthG (Menschenrechtsverletzungen)

§ 60 Abs. 5 AufenthG bestimmt:

„Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

Durch diese Vorschrift werden die Schutzregeln der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) in das innerstaatliche Recht aufgenommen. In Betracht kommt insbesondere eine Verletzung des Art. 3 EMRK. Da Art. 3 EMRK ebenso wie § 4 AsylG (subsidiärer Schutz) **Folter, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung verbietet**, werden die Schutzformen des subsidiären Schutzes und des Abschiebungsverbotes folgendermaßen voneinander abgegrenzt:

Nur wenn ein Akteur (sei er staatlich oder nicht) die menschenrechtswidrige Behandlung verursacht, kommt subsidiärer Schutz infrage. Fehlt ein solcher Akteur, kommt das Abschiebungsverbot infrage, z.B. im Fall der **Verelendung**.

Für die Gewährung dieses Schutzes müssen **erhebliche Gründe** für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person im Zielstaat der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Dafür stellt der EuGH darauf ab, ob sich die betroffene Person:

*„unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation **extremer materieller Not**“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen **Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.**“⁴⁶*

Dass nicht sicher festzustellen ist, ob im Falle einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, reicht nicht aus. Es muss eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür bestehen (d.h. es muss mehr dafür als dagegen sprechen), dass die betroffene Person **erheblich** in ihrer Gesundheit beeinträchtigt oder in einen menschenunwürdigen Zustand versetzt würde.

⁴⁶ EuGH, C 297/17 v. 19.03.2019, Rn. 90.

Die Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf **vulnerable Personen** schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und erwerbsfähige erwachsene Personen.

Entscheidungspraxis in Bezug auf Nigeria

Die Anwendung des § 60 Abs. 5 durch das Bundesamt und in der Rechtsprechung ist sehr restriktiv:

In den gesichteten Bundesamtsbescheiden und Urteilen wurde ein Abschiebungsverbot nur dann festgestellt, wenn zu den schwierigen humanitären Bedingungen im Herkunftsland erschwerende Umstände besonderen Ausmaßes in der Person der Ast./Klägerin (z.B. schwere psychische Erkrankung) hinzukamen. So nehmen die Entscheider*innen auch für eine alleinstehende Frau mit Kind sowohl in Bezug auf Äthiopien als auch Nigeria an, dass im Allgemeinen von der Gewährleistung des Existenzminimums ausgegangen werden könne. In den so entschiedenen Fällen war die Frau jung, gesund und arbeitsfähig. Siehe z.B. Bundesamtsbescheid 4 aus 2019 zu Nigeria:

*„Die ökonomische Situation in Nigeria ist sicherlich als schwierig anzusehen. Trotzdem bestehen **keine hinreichenden Anhaltspunkte**, dass die Antragstellerin mangels jeglicher Existenzgrundlage bei Rückkehr nach Nigeria **sehenden Auges dem sicheren Hungerstod ausgeliefert** sein würde (vgl. zur Sicherung des Lebensunterhalts durch eine alleinerziehende Mutter, VG Aachen, Urteil vom 28.12.2017, 2 K 224/15 A). Die Antragstellerin hat eine zehnjährige Schulbildung und Schneiderin gelernt. Sie ist im arbeitsfähigen Alter und hat keine wesentlichen gesundheitlichen Einschränkungen vorgetragen. [...] Im Übrigen kann sie auch auf Unterstützung von ihrer noch dort lebenden Familie verwiesen werden.“⁴⁷*

Das Bundesamt erkennt zwar an, dass insbesondere alleinstehende Frauen von den allgemeinen schlechten Lebensbedingungen in Nigeria betroffen sind. Sie seien meist von finanziellen Zuwendungen durch die Familie, Nachbarn oder Freunde abhängig:

„traditionell konservativen Norden aber auch in anderen Landesteilen sind sie oft erheblichem Druck der Familie ausgesetzt und können diesem häufig nur durch Umzug in eine Stadt entgehen, in der weder Familienangehörige noch Freunde der Familie leben. Im liberaleren Südwesten des Landes und dort vor allem in den Städten werden alleinstehende oder alleinlebende Frauen eher akzeptiert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria vom 21.01.2018, Stand: September 2017, Az.: 508-9-516.80/3 NGA). Daneben existieren Hilfseinrichtungen bei verschiedenen Kirchengemeinden wie es auch im Bundesstaat Lagos eine Vielzahl von NGOs gibt, die sich um hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen kümmern.“⁴⁸

Das Bundesamt stellte gleichwohl in dem betreffenden Fall kein Abschiebungsverbot fest, da die Ast. (Mutter mit Kind) in Nigeria über zahlreiche Verwandte verfügten und sich daher auf ein soziales Netzwerk hätten stützen können. Ist es einer Frau jedoch aufgrund von Erkrankungen, ihrem Alter, ihrer ethnischen Zugehörigkeit o.ä. nicht möglich, die eben genannten Herausforderungen für alleinstehende Frauen zu bewältigen, kann dies einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots begründen.

⁴⁷ Bundesamtsbescheid 4, S.11.

⁴⁸ Ebd. S.10.

Dazu äußert sich auch das VG Berlin folgendermaßen:

„Zwar ist es auch für den Personenkreis der alleinstehenden Frauen nicht gänzlich unmöglich, sich eine wirtschaftliche Grundexistenz zu schaffen, so etwa besonders im Südwesten des Landes und in den großen Städten. Die individuelle Umsetzbarkeit hängt für die Frauen jedoch von verschiedenen Faktoren, wie dem Alter, dem sozioökonomischen Hintergrund und der religiösen und ethnischen Zugehörigkeit zum jeweiligen Umfeld sowie dem Vorliegen von Kenntnissen über die lokalen Gegebenheiten und dem Vorhandensein eines Unterstützernetzwerkes ab (EASO, ‚Country Guidance: Nigeria‘ von Februar 2019, Seite 31). Zudem sind alleinstehende Frauen an fremden Orten aber auch von Prostitution und Menschenhandel bedroht (UK-Home-Office, ‚Country Policy and Information Note, Nigeria: Trafficking of women‘ von Juni 2019, Seite 22 ff.).“⁴⁹

In diesem Fall sah das Gericht folgende erschwerende Umstände:

- Die Klägerin hatte in Nigeria keine tragfähige familiäre Unterstützung.
- Sie verfügte nur über eine rudimentäre Schulbildung und hatte keinen Beruf erlernt.
- Ausschlaggebend waren die schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen der Klägerin. Das Gericht ist detailliert auf folgende Aspekte eingegangen: Diagnosen, Symptome, psychologische Gutachten, Umstände, auf deren Grundlage die medizinische Beurteilung des Krankheitsbilds erfolgt ist (gegen die Klägerin gerichtete Verfolgungshandlungen, Ausbeutung durch Menschenhändler auf dem Fluchtweg), psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung.
- Das Gericht ist davon ausgegangen, dass es der Klägerin nicht möglich sei, ihre Therapie und Behandlung in Nigeria fortzusetzen. Angesichts der schwerwiegenden Erkrankung dürfe die Klägerin nicht auf die unsichere Möglichkeit verwiesen werden, dass nicht näher benannte private Organisationen in Nigeria Hilfe bei psychischen Erkrankungen anbieten.⁵⁰

Entscheidungspraxis in Bezug auf Italien

Das Vorliegen eines Abschiebungsverbots ist vom Bundesamt bzw. den Gerichten auch dann zu prüfen, wenn ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, weil für den Asylantrag der Ast./Kläger*innen z.B. ein anderer EU-Staat zuständig ist, oder wenn ein solcher Staat den Personen bereits internationalen Schutz (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz) gewährt hat. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Ast./Kläger*innen in den zuständigen Staat der EU abgeschoben werden dürfen. Ein Abschiebungsverbot ist dann festzustellen, wenn den Asylantragsteller*innen im Fall einer Rücküberstellung in den Mitgliedstaat eine Verletzung ihrer Grundrechte (gemäß EMRK, Grundrechte-Charta, Genfer Flüchtlingskonvention) in Gestalt einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung droht. Schwachstellen im betreffenden Mitgliedstaat fallen nur dann unter Art. 4 der Charta bzw. Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt.

Das VG Gelsenkirchen stellte für eine Gambierin ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Italien fest und führt dazu aus:

⁴⁹ VG Berlin, VG 17 K 101/20 A v. 01.06.2023, S.7-8.

⁵⁰ Vgl. ebd.

*„Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer **Situation extremer materieller Not befindet**, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. [...] Weiter ist auch die spezifische Situation des Betroffenen in den Blick zu nehmen und dabei muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sowie besonders vulnerablen Gruppen mit besonderer Verletzbarkeit [...] unterschieden werden.“⁵¹*

Im konkreten Fall hat das Gericht gravierende Mängel im Aufnahmesystem angenommen, da es davon überzeugt war, dass die Klägerin in Italien keinen Anspruch auf eine erneute Unterbringung hätte, und zwar unabhängig davon, ob sie als vulnerabel anzusehen war oder nicht. Frühere Gerichtsentscheide verweisen auf Situationen extremer materieller Not, die es nicht erlauben, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen (kurz: "Bett, Brot, Seife") und damit Überstellungen ausschließen (vgl. VGH BW, B.v. 27.5.2019 – A 4 S 1329/19). Das Urteil des VG Gelsenkirchen verweist auf einen Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2021 – 11 A 571/20.A. und die dort angeführten Erkenntnismittel. Die auf dem Papier erklärte Absicht („*Lamorgese*“-Reform), Möglichkeiten der Wiedereingliederung in das Unterbringungssystem für vulnerable Personen zu schaffen, ist aus Sicht des Gerichts nicht in die Tat umgesetzt worden. Daher würde bei vulnerablen Personen die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung nur über eine individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden abgewendet werden können.⁵²

B. § 60 Abs. 7 (Krankheit als Abschiebungshindernis)

In dem unter A. beschriebenen Fall der psychisch kranken Klägerin wäre vermutlich auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG infrage gekommen. § 60 Abs. 7 AufenthG bestimmt:

*„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 a Abs. 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen** oder **schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die **Abschiebung wesentlich verschlechtern** würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist [...]“*

Es kommt damit auf die eminente gesundheitliche Verschlechterung oder die Lebensgefahr an, die durch die Nichtbehandlung entsteht. Die Nichtbehandlung muss nicht daran liegen, dass ein Medikament oder eine Behandlungsmethode im Land überhaupt nicht zur Verfügung stehen, sie müssen konkret der Ast. nicht zugänglich sein (BVerwG Urt. 22.03.2012, 1 C 3.11). Für die

⁵¹ VG Gelsenkirchen, 1a K 3031/20.A v. 24.02.2022, S.6.

⁵² Vgl. ebd.

Anforderungen an das vorzulegende ärztliche Attest verweist die Vorschrift auf § 60 a Abs. 2 c Satz 2 und 3.

Hiernach „soll“ eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung insbesondere enthalten:

- die tatsächlichen Umstände, die Grundlage für die fachliche Beurteilung waren,
- die Methode der Tatsachenerhebung,
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose),
- den Schweregrad der Erkrankung,
- lateinischer Name bzw. Klassifizierung nach ICD 10,
- die Folgen, die sich aus der krankheitsbedingten Situation ergeben,
- die zur Behandlung erforderlichen Medikamente mit Angabe der Wirkstoffe.⁵³

Wenn aufgrund der offensichtlichen Vulnerabilität einer Person bereits ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde, wird über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 nicht entschieden.

PRAXISTIPP

Die **posttraumatische Belastungsstörung**, die vermutlich bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung häufig auftritt, begründet ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7, wenn eine fachärztliche oder psychologische Therapie notwendig, im Heimatland aber nicht vorhanden bzw. finanzierbar ist. Gleiches gilt, wenn bei Rückkehr in den Herkunftsstaat eine Retraumatisierung, also eine gravierende Verschlechterung der Erkrankung droht (VG München, Urt. v. 30.03.2022, M 28 K 17.46212).

Auch solche früheren Verfolgungshandlungen, die durch den Menschenhandel überlagert wurden, sollten im Rahmen des Asylverfahrens erwähnt und dargestellt werden.

⁵³ Vgl. § 60 a Abs. 2 c Satz 2 und 3.

V. Fazit

Ein zentrales Element des Leitfadens ist die Betonung der oftmals vielschichtigen Verfolgungshistorie der Betroffenen von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Ausbeutung.

Den Fachberatungsstellen wird empfohlen, diese individuellen Besonderheiten in den Asylanträgen möglichst von Anfang an deutlich herauszustellen und zu dokumentieren, um die Erfolgsaussichten auf eine positive Entscheidung zu erhöhen. Geschlechtsspezifische Verfolgung führt nicht zwangsläufig zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, jedoch ist ein umfassender Vortrag auch für die Begründung eines anderen Schutzstatus äußerst hilfreich. Insbesondere das Zusammenspiel verschiedener Formen von Diskriminierung, (geschlechtsspezifischer) Gewalt, Menschenhandel und Ausbeutung, dem die Klient*innen der Fachberatungsstellen häufig vor, während und nach ihrer Flucht/Migration über einen längeren Zeitraum ausgesetzt sind, kann eine Rolle im Asylverfahren spielen. Der Leitfaden illustriert, wie diese Erfahrungen in den verschiedenen Prüfungsschritten des Asylverfahrens relevant sein können und somit über den Ausgang des Verfahrens mitentscheiden.

Die uneinheitliche Entscheidungspraxis in Bezug auf die Zugehörigkeit der Betroffenen von geschlechtsspezifischer Verfolgung zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ ist ein großer Unsicherheitsfaktor für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Insoweit könnte die Klarstellung durch den EuGH in dem Urteil vom 16.01.2024, dass je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen die Frauen dieses Landes insgesamt als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden können, die Chancen auf Flüchtlingszuerkennung verbessern. Ermutigend sind mehrere Beispiele aus der neueren Rechtsprechung, die das EuGH-Urteil von Januar 2024 ausdrücklich aufgreifen und die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen in dem jeweiligen Herkunftsstaat bejahen (siehe u.a.: VG Freiburg zu Somalia, VG Göttingen zu Sambia und VG Chemnitz zu Marokko)⁵⁴

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor, dass Betroffene von Menschenhandel unabhängig von einer Kooperation im Strafverfahren ein Aufenthaltsrecht erhalten sollen. Sollte diese Maßnahme umgesetzt werden, würde das Asylverfahren für diese Gruppe weitgehend an Bedeutung verlieren, da den Betroffenen eine aufenthaltsrechtliche Grundlage geboten werden würde, um in Deutschland Schutz vor Ausbeutung zu erhalten, sich zu stabilisieren und neue Lebensperspektiven zu entwickeln.

⁵⁴ Vgl. VG Freiburg, A 1 K 3062/22 v. 25.01.2024; VG Chemnitz, 4 K 1371/20 A v. 08.02.2024; VG Göttingen, 3 A 135/21 v. 03.04.2024.

VI. Quellenverzeichnis

UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2002): Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2002/de/11193>, abgerufen am 15.05.2024.

Barden, Stefan (2021): Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, in: Andreas Heusch, Nicola Haderlein, Martin Fleuß & Stefan Barden (Hrsg.): Asylrecht in der Praxis, 2. Aufl., München, S. 18–50.

Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 09.11.2023 – C-608/22, C-609/22, BeckRS 2023, 31237.

Hocks, Stephan (2021): Asylverfahren und Flüchtlingsschutz: Ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Flüchtlingen, 2. akt. Aufl., Regensburg.

VII. Urteilsverzeichnis

Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH, C 297/17 v. 19.03.2019,

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=211801&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5168904>, abgerufen am 24.05.2024.

EuGH, C 621/21 v. 16.01.2024,

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=281302&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, abgerufen am 24.05.2024.

Bundesverwaltungsgericht

BVerwG, 1 C 3.11 v. 22.03.2012, <https://www.bverwg.de/220312U1C3.11.0>, abgerufen am 24.05.2024.

BVerwG, 1 C 29.17 v. 19.04.2018, <https://www.bverwg.de/190418U1C29.17.0>, abgerufen am 28.05.2024.

Oberverwaltungsgerichte

OVG Berlin-Brandenburg, 4 B 14/21 v. 29.09.2022,

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001516676>, abgerufen am 24.05.2024.

OVG Nordrhein-Westfalen, 9 A 2837/17.A v. 11.09.2020, <https://openjur.de/u/2295486.html>, abgerufen am 24.05.2024.

OVG Nordrhein-Westfalen, 11 A 571/20.A v. 25.11.2021, <https://openjur.de/u/2378912.html>, abgerufen am 24.05.2024.

Verwaltungsgerichte

VG Berlin, 31 K 305/20 A v. 17.08.2022, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001515340>, abgerufen am 24.05.2024.

VG Berlin, VG 17 K 101/20 A v. 01.06.2023, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/vg_berlin_01_06_2023.pdf, abgerufen am 24.05.2024.

VG Berlin, VG 31 K 116/20 A v. 25.04.2023, nicht veröffentlicht.
VG Berlin, VG 31 K 72/22 A v. 19.07.2023, nicht veröffentlicht.
VG Chemnitz, 4 K 1371/20 A v. 08.02.2024, nicht veröffentlicht.
VG Freiburg, A 1 K 3062/22 v. 25.01.2024, nicht veröffentlicht.
VG Gelsenkirchen, 1a K 3031/20.A v. 24.02.2022, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/vg_gelsenkirchen_24_02_2022_.pdf, abgerufen am 24.05.2024.
VG Göttingen, 3 A 135/21 v. 03.04.2024, nicht veröffentlicht
VG Hannover, 10 A 2897/20 v. 22.09.2022, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/vg_hannover_22_09_2022.pdf, abgerufen am 24.05.2024.
VG Magdeburg, 6 A 40/19 v. 28.01.2020, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001424669>, abgerufen am 24.05.2024.
VG München, M 28 K 17.46212 v. 30.03.2022, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-12420?hl=true>, abgerufen am 24.05.2024.
VG Regensburg, RO 14 K 20.31344 v. 10.03.2022, nicht veröffentlicht.
Schleswig-Holsteinisches VG, 10 A 35/23 v. 21.03.2023,
<https://milo.bamf.de/OTCS/cs.exe/app/nodes/24120949>, abgerufen am 24.05.2024.
Schleswig-Holsteinisches VG, 8 A 115/19 v. 28.01.2022, nicht veröffentlicht.
VG Wiesbaden, 1 K 152/17 WI.A v. 31.05.2019, <https://openjur.de/u/2260409.html>, abgerufen am 24.05.2024.

Impressum

ASYLRECHTLICHER LEITFADEN FÜR FACHBERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL

Juristische Arbeitshilfe für die Beratung von Asylbewerber*innen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgung

Herausgeber:

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
Lützowstr.102-104
Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin

Tel.: 030 / 263 911 76

E-Mail: info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 26389

Autorin: Karen Chautard, Rechtsanwältin (Aufenthalts- und Asylrechts) in Oberursel

Redaktion: KOK e.V

Lektorat: Eva Berié, Berlin

V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching

Bankverbindung: KOK e. V.
Evangelische Bank eG
IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47
BIC: GENODEF1EK1

© KOK e.V., Juli 2024

Alle Rechte vorbehalten.

Jegliche Reproduktion nur mit Genehmigung des KOK e.V.